

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 25 106 - 573/53

Bonn, den 19. November 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen
Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet
der Bundesrepublik

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern. Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Kunstwerke und anderes Kulturgut (außer Archivgut)

§ 1

(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut — einschließlich Bibliotheksgut —, deren Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen. Die Gesamtheit der in den Ländern zu diesem Zweck aufgestellten Verzeichnisse bildet das „Bundesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“.

Die Verzeichnisse können nach Bedarf ergänzt werden.

(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb der Bundesrepublik von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.

(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung steuerlich begünstigt.

(4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung.

§ 2

(1) Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz deutschen Kulturgutes“. Dieser Ausschuß entscheidet über die Eintragungen des in seinem Bereich befindlichen Kulturgutes in das Verzeichnis und über die Genehmigung zur Ausfuhr. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.

(2) Jedes Land bestimmt Sitz, Besetzung und Verfahren seines Landesausschusses. Mehrere Länder können einen gemeinsamen Ausschuß einsetzen.

§ 3

(1) Die Landesausschüsse werden von Amts wegen oder auf Antrag tätig. Die Länder regeln das Antragsrecht.

(2) Zur Wahrung eines gesamtdeutschen Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis anregen und beantragen.

(3) Die Landesausschüsse haben ihre Entscheidungen unverzüglich dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.

§ 4

Ist von Amts wegen oder auf Antrag die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung untersagt. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Die Eintragung ist den Beteiligten mitzuteilen und von den Ländern nach deren Bestimmungen sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden. Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen, so kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Grund wesentlich veränder-

ter Umstände durch den Landesausschuß die Eintragung überprüft und deren Löschung verfügt werden.

(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 5 bekanntzumachen.

§ 7

(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz deutschen Kulturgutes“. Dieser entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesausschüsse; in seinen Entscheidungen ist er von Weisungen unabhängig.

(2) Der Bundesausschuß besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden und fünf sachverständigen Beisitzern, die vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestellt werden.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 8

(1) Zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesausschüsse sind berechtigt

- a) der Eigentümer des betroffenen Kulturgutes,
- b) die Regierung des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet,
- c) der Bundesminister des Innern.

Die Beschwerde hat, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausfuhrgenehmigung erteilt ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 9

(1) Wer durch eine Entscheidung des Bundesausschusses in seinen Rechten beeinträchtigt wird, kann den Verwaltungsrechtsweg beschreiten; ein weiteres Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

(2) Die Berufung gegen ein Urteil des allgemeinen Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges ist ausgeschlossen. Jedoch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen worden ist.

§ 10

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut zum Verbleiben im Inland veräußert oder dort an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich dem Landesausschuß Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der alte und der neue Besitzer verpflichtet.

(2) Sind Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes nicht personengleich, so ist auch der Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.

II. Archivgut

§ 11

(1) Die Ausfuhr von Archivgut aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind Schriftstücke aller Art, Siegel, Photo-, Film- und Tonmaterial, die für die deutsche Geschichte einen besonderen bleibenden Wert haben.

(3) In Zweifelsfällen, insbesondere bei Gegenständen der vorgenannten Art aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945, hat der Ausführer ein Gutachten der nach §§ 12 oder 13 zuständigen Stellen herbeizuführen.

§ 12

(1) Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz deutschen Archivgutes“. Dieser Ausschuß entscheidet über die Genehmigung zur Ausfuhr des im Bereich des Landes befindlichen Archivgutes. Bei Archivgut, das sich auf die Bundesrepublik Deutschland, die zonalen Verwaltungsorgane, das Deutsche Reich, den Norddeutschen Bund und den Deutschen Bund sowie auf das Gesamtgebiet des ehemaligen Landes Preußen bezieht und nicht Bestandteil der in § 13 genannten Behördenregistraturen gewesen ist, ist vor der Entscheidung der Direktor des Bundesarchivs zu hören. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.

(2) Jedes Land bestimmt Sitz, Besetzung und Verfahren seines Landesausschusses. Mehrere Länder können einen gemeinsamen Ausschuß einsetzen.

(3) Von jeder die Ausfuhr von Archivgut genehmigenden Entscheidung haben die Landesausschüsse dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen. In den Fällen, in denen der Direktor des Bundesarchivs gehört worden ist, muß auch ihm diese Mitteilung gemacht werden.

§ 13

Bei Archivgut, das aus Behördenregistaturen der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reichs, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes sowie der obersten Landesbehörden des ehemaligen Landes Preußen stammt, entscheidet der Direktor des Bundesarchivs. Sofern dabei Interessen eines Landes berührt werden, hat er vor der Entscheidung den Landesausschuß dieses Landes zu hören. Von jeder die Ausfuhr von Archivgut genehmigenden Entscheidung hat er dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen.

§ 14

(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz deutschen Archivgutes“. Dieser Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesausschüsse oder des Direktors des Bundesarchivs. In seinen Entscheidungen ist der Bundesausschuß von Weisungen unabhängig.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesausschüsse und des Direktors des Bundesarchivs sind berechtigt:

- a) der Eigentümer des betroffenen Archivgutes,
- b) die Regierung des Landes, in dem sich das Archivgut befindet,
- c) der Bundesminister des Innern.

Anregungen zur Einlegung der Beschwerde können von jedem, dessen Interessen berührt sind, an den Bundesminister des Innern herangezogen werden.

(2) Die Beschwerde hat, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausfuhr genehmigt ist, aufschiebende Wirkung.

(3) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften des § 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Wer Verhandlungen führt oder vermittelt, welche die Ausfuhr von Archivgut aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffen, hat hiervon dem zuständigen Landesausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen. Die gleiche Pflicht liegt dem ob, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über Ausfuhr von Archivgut aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat.

(2) Die Landesausschüsse haben den Direktor des Bundesarchivs zu unterrichten, falls Interessen der Bundesrepublik berührt sind.

§ 17

(1) Die Bestimmungen des II. Abschnitts dieses Gesetzes finden auf die üblichen Entleihungen aus Beständen öffentlicher Archive sowie auf den behördlichen Akten- und Schriftverkehr keine Anwendung.

(2) Verpflichtungen auf Grund internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

III. Straf- und S. hlußbestimmungen

§ 18

(1) Wer es unternimmt

1. ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
2. entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§ 4) ein Kulturgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

aus dem Gebiet der Bundesrepublik auszuführen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 300 000,— Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Kulturgutes oder des Archivgutes erkannt werden. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer eine in den §§ 10 und 16 vorgeschriebene Mitteilungspflicht verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut keine Anwendung, soweit dessen Veräußerung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften von der Genehmigung einer aufsichtsführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung abhängig ist. Vor ihrer Entscheidung soll die aufsichtführende Stelle sich des sachverständigen Rates des zuständigen Landesausschusses bedienen; von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung hat sie dem zuständigen Landesauschuß zuvor Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt.

§ 21

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf das Kulturgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kulturgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle abhängig gemacht ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden. Von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung ist dem zuständigen Landesauschuß zuvor Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt.

§ 22

Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund der Devisenbestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 23

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, welche Bildung, Sitz und Verfahren des Bundesausschusses nach §§ 7 und 14, das Bundesverzeichnis und die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betreffen.

§ 24

(1) Die Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 470) und vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) und der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 572) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1962) tritt außer Kraft.

(2) Ferner treten außer Kraft die Hessische Verordnung über die Befugnisse nach der VO der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken (vom 11. Dezember 1919) vom 22. September 1948 (GVBl. S. 134) und das Bayerische Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 120).

(3) Die Ausfuhr derjenigen Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen worden waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme in das gemäß diesem Gesetz aufzustellende Verzeichnis entschieden worden ist.

(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteil des Bundesverzeichnisses, bis sie durch das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellte Landesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei dem Landesauschuß für national wertvolles Kulturgut stellen. Die §§ 7, 8 und 9 finden in diesem Nachprüfungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 25

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der deutsche Kulturbesitz hat durch die Kriegseignisse schwere Verluste erlitten. In den Jahren nach dem Zusammenbruch und während der Geldentwertung ist zudem wertvolles deutsches Kulturgut, darunter auch Archiv- und Bibliotheksgut, in das Ausland verkauft oder sonst dorthin gebracht worden. Um weitere unersetzliche Einbußen möglichst zu vermeiden, gilt es, das noch vorhandene Kulturgut, soweit es für den deutschen Kulturbesitz von wesentlicher Bedeutung ist, in seinem Bestand zu erhalten und gegen die immer noch akute Gefahr der Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu schützen. Hierzu bedarf es wirkungsvoller Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen, wobei auch an wertvolles Bibliotheks- und Archivgut zu denken ist.

Nach Art. 74 Nr. 5 GG ist der Bund zur gesetzlichen Regelung berufen.

Zum Schutz von Kunstwerken besteht eine reichsrechtliche Regelung in der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961). Diese Verordnung wurde wiederholt befristet verlängert, aber schließlich durch Verordnung vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 572) bis auf weiteres in Kraft gesetzt. Sie ist gemäß Art. 125 GG in Verbindung mit Art. 74 Nr. 5 GG Bundesrecht geworden und somit noch heute gültig. Nach 1945 haben einige Länder auf Grund der Verordnung von 1919 oder in Anlehnung an sie eigene Bestimmungen gegen die Abwanderung von Kunstbesitz erlassen. Hessen hat in einer Verordnung vom 22. September 1948 (GVBl. S. 134) die Befugnisse nach der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 neu geregelt. Bayern hat ein Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 120) erlassen, das eigene Zuständigkeiten festsetzt. Auch Denkmalschutzgesetze enthalten Ausfuhrverbote (z. B. § 23 des Badischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Juli 1949 GVBl. S. 303). Alle diese Bestimmungen sind gemäß Art. 125 Nr. 2 GG partielles Bundesrecht geworden.

Die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung aufgestellte Liste hat zwar — nach dem Stand von 1938 — noch Geltung, be-

dürfte aber auf jeden Fall der Überarbeitung, Ergänzung und Neuaufstellung. Der Schutz, der einerseits auf die bedeutendsten Kulturgüter beschränkt, andererseits über die eigentlichen Kunstwerke hinaus auf anderes besonders wichtiges deutsches Kulturgut (z. B. handgeschriebene Bücher, besonders wertvolle Inkunabeln und Erstaussgaben, bedeutsame Sammlungen, geschlossene Bibliotheken und wertvolles Archivgut) ausgedehnt werden soll, muß demnach — entsprechend dem Willen des Grundgesetzes — auf neue und umfassende gesetzliche Grundlagen gestellt werden.

Dabei ist der veränderten verfassungsrechtlichen Lage, vor allem dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik und den vermehrten Befugnissen der Länder auf kulturellem Gebiet Rechnung zu tragen. Die Neuordnung wird die mit der bisherigen Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken gewonnenen Erfahrungen verwerten und bei den Entscheidungen die Sachkundigen auf kulturellem Gebiet so weit wie möglich beteiligen.

Durch das auf Art. 74 Nr. 5 GG fußende neue Schutzgesetz werden Inhalt und Schranken des Eigentums an dem schutzbedürftigen Kulturgut bestimmt. Dem Eigentümer müssen deshalb die erforderlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Die Besonderheit und kulturelle Funktion des dem Gesetz unterstellten einzelnen Kulturgutes machen für Archivgut eine andere Regelung notwendig als für das übrige Kulturgut. Das Gesetz gliedert sich demnach in Abschnitt I: „Kunstwerke und sonstiges Kulturgut (außer Archivgut)“ und in Abschnitt II: „Archivgut“.

I. Kunstwerke und sonstiges Kulturgut (außer Archivgut)

Zu § 1

Abs. 1

Der Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung soll — entsprechend dem Grundgedanken der bisherigen reichsrechtlichen Regelung — bei Kunstwerken und anderem Kulturgut einschließlich wertvollen Bibliotheksgutes auf folgendem Wege erreicht werden: Stücke von besonders hoher Bedeutung

werden in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr der Genehmigung bedarf. Die Auswahl soll nur solche Kunstwerke und andere Kulturgüter erfassen, deren Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik einen wesentlichen Verlust für den gesamten deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Während das frühere Verzeichnis sehr umfangreich war, soll das neue nur Kulturgut von besonderem künstlerischem, kulturhistorischem, historischem oder literarischem Wert aufnehmen. Hierbei ist auch zu denken an besonders wertvolle Handschriften (handgeschriebene Bücher), Inkunabeln, Erstausgaben, sofern sie für die deutsche Literatur und Wissenschaft wesentlich und nicht in mindestens zwei öffentlichen Bibliotheken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, sowie an geschlossene Bibliotheken von besonderem Wert. Die Bedeutung all dieses zu schützenden Kulturgutes soll auch in der Bezeichnung „national wertvoll“ zum Ausdruck kommen. Wenn eine Sammlung als Ganzes oder eine geschlossene Bibliothek besonderen kulturellen Wert hat, so kann sie als solche in das Verzeichnis eingetragen werden. Münzen, Graphiken und Autographen kommen auch als besonders wertvolle Einzelstücke für eine Eintragung in Betracht.

Zum deutschen Kulturbesitz, dessen Schutz das Gesetz bezweckt, sind Kulturgüter deutscher und ausländischer Herkunft im Bereich der Bundesrepublik zu zählen, die nach ihrer künstlerischen Eigenart, nach ihrem kulturellen Wert oder durch ihre Bedeutung für die kulturelle Entwicklung in Deutschland als dauernd besonders wertvoller Bestandteil deutschen Kulturbesitzes anzusehen sind. Die Person des Eigentümers ist dabei ohne Belang.

Im Hinblick auf den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik und die Kulturhoheit der Länder ist es geboten, die Auswahl der zu schützenden Kulturgüter den Ländern zu überlassen. Jedes Land stellt also für seinen Bereich ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ in dem oben dargelegten Sinne auf. Die Anwendung gleichwertiger Maßstäbe wird durch Verhandlungen und Absprachen zu sichern sein.

Die Zusammenfassung dieser Länderverzeichnisse bildet in ihrer Gesamtheit das „Bundesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“. Das Bundesverzeichnis, das beim Bundesministerium des Innern geführt wird, soll eine ein-

heitliche Zusammenstellung des national wertvollen deutschen Kulturbesitzes geben und den mit der Ausfuhrkontrolle beauftragten Behörden die Unterlage für die notwendige Überwachung bieten. Es ist für die Entscheidung über einen Ausfuhrantrag unentbehrlich.

Abs. 2

Mit der Eintragung in ein Landesverzeichnis treten die im Gesetz bestimmten Wirkungen ein, die erhalten bleiben müssen, wenn das eingetragene Kulturgut innerhalb der Bundesrepublik von einem Lande in ein anderes Land gebracht wird.

Abs. 3

Die Eintragung in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke nach der Verordnung von 1919 und die damit verbundene Ausfuhrbeschränkung ist vielfach nur als Belastung empfunden worden. Demgegenüber sollen die belastenden Wirkungen möglichst gemildert und der Eintragung die Bedeutung einer Auszeichnung für das eingetragene Kulturgut gegeben werden. Daher sollen eingetragene Kulturgüter steuerlich begünstigt werden, in erster Linie bei der Vermögenssteuer, der Erbschaftsteuer und dem Lastenausgleich. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Steuergesetzgebung soll diese Begünstigung im einzelnen nicht in diesem Gesetz geregelt werden, sondern in einer entsprechenden Ergänzung des Reichsbewertungsgesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes sowie im Gesetz über den Lastenausgleich. Sie soll dem Eigentümer einen Anreiz geben, gerade diese als national wertvoll anzuerkennenden Kulturgüter im deutschen Besitz zu erhalten. Zudem bedeutet die steuerliche Begünstigung entsprechend dem Grundgedanken von Art. 14 GG einen Ausgleich für die erschwerte wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit des geschützten Kulturgutes.

Abs. 4

Ausfuhr bedeutet jede, auch die leihweise und nur vorübergehende Verbringung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausfuhr eines als national wertvoll anerkannten Kulturgutes wird nicht schlechthin gesperrt, sie wird jedoch von einer Genehmigung abhängig gemacht. Unter ganz besonderen Umständen soll also im Einzelfall die Möglichkeit, die Ausfuhrerlaubnis zu erteilen, nicht ausgeschlossen sein.

Zu § 2

Abs. 1

Die Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis und über die Ausfuhrgenehmigung sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben sollen nicht einer Verwaltungsbehörde überlassen werden, auch wenn sie sich des Rates von Sachverständigen bedienen würde. Vielmehr werden in den Ländern wegen der kulturellen Tragweite der Entscheidungen selbständige Ausschüsse gebildet, die als beschließendes Organ mit sachverständigen Mitgliedern tätig werden. Gedacht ist an geeignete Persönlichkeiten aus dem Kreise der Beamten der öffentlichen Museen und der staatlichen Denkmalpflege, der Kunsthistoriker, des Kunsthandels und der privaten Kunstbesitzer; bei Behandlung von Bibliotheksgut ist die Mitwirkung geeigneter Bibliothekare geboten. Die Auswahl ist Sache des Landes. Bei ihren quasi-richterlichen Entscheidungen sind die Ausschüsse von Weisungen der Regierung unabhängig. Jeder Landesausschuß ist für das im Bereich seines Landes befindliche Kulturgut zuständig.

Abs. 2

Entsprechend Art. 84 Abs. 1 GG obliegt den Ländern die Bestimmung über Sitz, Besetzung und Verfahren ihres Landesausschusses. Die Errichtung eines gemeinsamen Ausschusses durch mehrere Länder dürfte sich für kleinere Länder auch aus Ersparnisgründen empfehlen.

Zu § 3

Abs. 1

Die aus Sachkundigen gebildeten Landesausschüsse sollen nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen tätig werden, da sie am besten in der Lage sind, einen Überblick über das als national wertvoll zu schützende Kulturgut in ihrem Bereich zu gewinnen. Hinsichtlich des Antragsrechtes erscheint es notwendig, zu bestimmen, daß der Eigentümer eines Kulturgutes berechtigt ist, einen Antrag auf Eintragung zu stellen und im Verfahren vor dem Landesausschuß gehört zu werden. Wegen der den Ländern vorbehaltenen näheren Regelung ist auf Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz verzichtet worden.

Abs. 2

Um die kulturellen Belange auch vom gesamtdeutschen Standpunkt aus zu wahren, soll der Bundesminister des Innern die Ein-

tragung eines Kulturgutes von sich aus anregen und beantragen können.

Abs. 3

Im Interesse der unentbehrlichen Zusammenarbeit und wegen des Antrags- und Beschwerderechts des Bundesministers des Innern (§ 8) müssen die Entscheidungen der Landesausschüsse dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern mitgeteilt werden.

Zu § 4

Es besteht die Gefahr, daß ein Kulturgut, dessen Eintragung schwebt, noch vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung aus dem Bereich der Bundesrepublik gebracht wird, um den beabsichtigten Schutz illusorisch zu machen. Dies zu verhindern, ist Sinn des vorläufigen Ausfuhrverbotes in § 4. Die Durchführungsbestimmungen müssen das Nähere über Einleitung des Eintragungsverfahrens, deren Bekanntgabe und über eine etwaige zeitliche Beschränkung des vorläufigen Ausfuhrverbotes regeln.

Zu § 5

Wegen der mit der Eintragung verbundenen Auswirkungen, insbesondere auch wegen der Verpflichtungen nach § 10 und der Strafbestimmungen nach §§ 18 und 19 ist die gehörige Bekanntmachung der Eintragung unentbehrlich. Dabei sollen, um den privaten Sammler nicht zu beeinträchtigen, Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes, die im behördlich geführten Verzeichnis schon zur Sicherung der Identität anzugeben sind, in der öffentlichen Bekanntmachung nicht erwähnt werden.

Zu § 6

Abs. 1

Es muß möglich bleiben, die Eintragung aufzuheben und zwar auf Antrag oder von Amts wegen. Voraussetzung ist neben dem Nachweis wesentlich veränderter Umstände der Ablauf von mehr als fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger. Als Beispiel für eine wesentliche Veränderung der Umstände seien genannt: Erwerb eines gleichwertigen oder noch wertvolleren Gemäldes des gleichen Meisters für den deutschen Kulturbesitz, so daß das bisher geschützte Werk entbehrlich ist, oder erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten des Eigentümers.

Eine längere Frist ist zweckmäßig, weil sonst die mit der Eintragung zusammenhängenden Auswirkungen (z. B. Steuervergünstigung) praktisch nicht durchführbar sind.

Abs. 2

Daß die Löschung in gleicher Weise wie die Eintragung bekanntzumachen ist, ist wegen der Auswirkungen erforderlich.

Zu § 7

Abs. 1

Den Beteiligten wird in § 8 der Beschwerdeweg eröffnet, damit sie ihre Interessen uneingeschränkt geltend machen können. Als Beschwerdeinstanz ist, weil die erste Entscheidung bei den Landesausschüssen liegt, ein gleichartig zusammengesetzter Ausschuß auf Bundesebene vorgesehen. Durch diese gemeinsame zweite Instanz soll eine einheitliche Behandlung für das ganze Bundesgebiet und ein Ausgleich von Verschiedenheiten in der Praxis der Landesausschüsse erreicht werden. Auch der „Bundesausschuß für national wertvolles Kulturgut“ wird als quasi-richterliches und unabhängiges Organ mit sachkundigen Mitgliedern tätig.

Abs. 2

Bei der Bildung des Bundesausschusses sollen die Interessen der Länder dadurch gewahrt werden, daß die Beisitzer mit Zustimmung des Bundesrates zu bestellen sind. Die Beisitzer sollen sachverständig sein; geeignete Persönlichkeiten werden aus dem Kreis der Beamten der öffentlichen Museen und der staatlichen Denkmalpflege, der anerkannten Kunsthistoriker, privaten Kunstbesitzer und des Kunsthandels sowie des Bibliothekwesens zu gewinnen sein. Daß ein Mitglied des Bundesausschusses im Beschwerdeverfahren nicht mitwirken kann, wenn es bereits als Mitglied eines Landesausschusses in der gleichen Sache tätig war, wird in der Geschäftsordnung des Bundesausschusses klargestellt werden.

Zu § 8

Abs. 1

Die Beschwerde ist uneingeschränkt gegen jede Entscheidung zugelassen. Das Beschwerderecht ist dem Eigentümer als dem Hauptbetroffenen gegeben — nicht dem Besitzer oder einem Mittelsmann —, außerdem der Landesregierung zur Wahrung der Landesinteressen.

Der Bund wahrt die gesamtdeutschen Interessen. Auch der Bundesminister des Innern hat deshalb das Beschwerderecht; insbesondere die Sicherung der Gleichmäßigkeit in der Handhabung und die Wahrung der gesamtdeutschen Interessen lassen dies geboten erscheinen. Andere Interessenten haben kein Beschwerderecht erhalten, weil der Kreis solcher Personen oder Stellen schwer abzugrenzen ist und angenommen werden kann, daß der Sachverständigenausschuß alle beachtenswerten Interessen so weit als möglich berücksichtigen wird. Wenn im Einzelfall doch noch ein besonderes Interesse übergangen worden sein sollte, so besteht die Möglichkeit, die Einlegung der Beschwerde durch den Bundesminister des Innern anzuregen.

Nur wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausfuhrgenehmigung erteilt ist, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung; sonst würde der Zweck des Gesetzes verfehlt.

Abs. 2

Eine weitere Beschwerde ist entbehrlich, nachdem zwei sachkundige Ausschüsse gesprochen haben, zumal § 9 noch ein Klagerecht gibt.

Zu § 9

Die Bestimmung ist durch Art. 19 Abs. 4 GG geboten. Die Anordnung der Eintragung in das Verzeichnis — einerlei, ob sie von einem Landesausschuß oder in der Beschwerdeinstanz von dem Bundesausschuß angeordnet worden ist — ist ihrem Wesen nach ein Verwaltungsakt. Ohne § 9 würden sich bei Anfechtung des Verwaltungsaktes an die zwei Instanzen des Landes- und Bundesausschusses weitere drei Instanzen der Verwaltungsgerichte anschließen. Dieses sachlich nicht gebotene Übermaß an Rechtsbehelfen wird durch Abs. 2 und 3 eingeschränkt: Es soll nur die Revision an das Bundesverwaltungsgericht, und zwar nur bei Sachen von grundsätzlicher Bedeutung möglich sein, und nur, wenn sie ausdrücklich zugelassen wird. Jeder Betroffene hat also die Möglichkeit, zunächst den Bundesausschuß anzurufen und dann den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten; die Möglichkeit der Berufung gegen das Urteil des ersten Rechtzuges kann entbehrt werden, weil die Fragen des Sachverhalts und des Ermessens bereits in der Beschwerdeinstanz und im ersten Rechtzug des Verwaltungsrechtsweges hinreichend behandelt sein werden.

Zu § 10

Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß stets ein genauer Überblick über Verbleib und Zustand des eingetragenen Kulturgutes besteht und möglichst jede Verschiebung und Verschleierung sowie jede Veränderung verhindert wird. Die Mitteilungspflicht muß in erster Linie dem Besitzer, der die unmittelbare Verfügungsgewalt innehat, obliegen. Aber auch der Eigentümer, wenn er mit dem Besitzer nicht personengleich ist, muß im Interesse eines wirksamen Schutzes zur Mitteilung verpflichtet sein.

II. Archivgut

In den letzten Jahren ist wertvolles deutsches Archivgut aus Deutschland abgewandert. Die dadurch entstandenen Einbußen wiegen im Hinblick auf die Zerstörung von Archivgut durch Kriegseinwirkungen besonders schwer. Um weitere Verluste zu verhüten, sind gesetzliche Bestimmungen zum Schutz gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboten.

Zu § 11

Abs. 1

Für Archivgut ist eine grundsätzlich andere Regelung als bei Kunstwerken erforderlich, weil bei dem großen Umfang des Archivgutes die Erfassung alles schutzwürdigen Archivgutes in Verzeichnissen — wie nach Abschnitt I — nicht durchführbar ist. Deshalb muß allgemein die Ausfuhr von Archivgut von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Das ist vertretbar, weil Archivgut nicht in gleichem Maße Handelsgegenstand ist wie Kunstwerke und schon seiner Natur nach mehr einen öffentlichen Charakter besitzt. Auch Bibliotheksgut von besonderem Wert allgemein der Ausfuhr genehmigung zu unterstellen, wäre nicht angängig, weil eine Abgrenzung für das Schutzbedürfnis und die praktische Durchführung nicht zu erreichen ist. Besonders wertvolle und wichtige Einzelstücke an Handschriften, Inkunabeln, Erstausgaben und in sich geschlossene Bibliotheken können als national wertvolles Kulturgut in das Verzeichnis gemäß I. Abschnitt aufgenommen und so geschützt werden.

Ausfuhr bedeutet jede, auch die leihweise Verbringung aus dem Gebiet der Bundes-

republik Deutschland. Der Verkehr mit Archivgut im Bundesgebiet wird nicht eingeschränkt. Das Ausfuhrverbot gilt allgemein, so daß ihm auch Archivgut im Besitz ausländischer Staatsangehöriger unterliegt. Das Verfahren, das bei Rückführung eines durch einen Ausländer nach Deutschland vorübergehend eingeführten Archivgutes einzuschlagen ist, wird in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Das Genehmigungsverfahren bietet die Möglichkeit, die Ausfuhr zu genehmigen, wenn es sich um Stücke von nicht wesentlicher wissenschaftlicher, historischer oder künstlerischer Bedeutung handelt. Die Bestimmung, daß an die Genehmigung Bedingungen geknüpft werden können, soll auch die Möglichkeit geben, vor der Ausfuhr Photokopien oder Abschriften zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen. An finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen ist nicht gedacht.

Abs. 2

Das Gesetz erfaßt nach der Begriffsbestimmung in Abs. 2 nur Archivgut im engeren Sinne, d. h. nur schriftliche Dokumente und die ihnen gleichgestellten Gegenstände. Der bleibende Wert für die Geschichte ist für die Kennzeichnung als Archivgut maßgebend und unterscheidet es von den Schriftstücken des Geschäftsverkehrs, den Registraturen und sonstigen Dokumentationen. Die Durchführungsbestimmungen werden erläuternde Beispiele für die Praxis bringen.

Das Gesetz schützt gegen Abwanderung alles Archivgut im Bereich der Bundesrepublik Deutschland — gleich welcher Herkunft —, das für die deutsche Geschichte einen besonderen bleibenden Wert hat, und zwar für Deutschland in seiner Gesamtheit unter Einfluß aller landschaftsgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte. Das Gesetz erfaßt also auch Archivgut, das sich auf abgetrennte frühere deutsche Landschaften bezieht. Nicht gemeint ist das nur zur vorübergehenden Benutzung nach Deutschland eingeführte Archivgut, dessen Rückführung in den Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

Abs. 3

Die in Abs. 3 ausgesprochene Verpflichtung für den Ausführenden, (d. h. für denjenigen, der die Ausfuhr beabsichtigt und tatsächlich

bewirkt), in Zweifelsfällen ein Gutachten des Landesausschusses bzw. des Bundesarchivdirektors herbeizuführen, soll rechtzeitig Klarheit schaffen und verhindern, daß jemand bei ungenehmigter Ausfuhr sich mit Unkenntnis zu entschuldigen sucht. Der besondere Hinweis auf die Zeit vor dem Zusammenbruch 1945 scheint angebracht, weil Archivgut gerade aus dieser Zeit in vielen Fällen verlorengegangen und seine Sicherung deshalb besonders wichtig geworden ist.

Zu § 12

Dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik entsprechend und mit Rücksicht darauf, daß die Bedeutung des Archivgutes meist aus ihrer Verbundenheit mit der Landschaft zu ermessen ist, wird die Entscheidung über die Genehmigung der Ausfuhr im allgemeinen den Ländern überlassen. Diese quasi-richterliche Entscheidung ist entsprechend der in § 2 dieses Gesetzes für Kunstwerke getroffenen Regelung selbständigen Ausschüssen übertragen, die nach näherer Bestimmung der Länder, zweckmäßig wohl bei den Staatsarchiven der Länder, gebildet werden sollen. Die Landesausschüsse werden als beschließende, quasi-richterliche Organe mit sachverständigen Mitgliedern aus den mit Archivgut befaßten Personenkreisen tätig. Damit soll eine alle berechtigten Interessen, auch die des Eigentümers, berücksichtigende Beurteilung sichergestellt werden. Die Verpflichtung der entscheidenden Stellen, sowohl auf der Landesebene wie auf der Bundesebene, zur gegenseitigen Anhörung und Unterrichtung bei sich überschneidenden Interessen (vgl. § 12 Abs. 1 u. 3, § 13 Satz 2 u. § 16 Abs. 2) sichert die unerläßliche Zusammenarbeit. Im Hinblick auf das im nationalen Interesse dem Bundesminister des Innern gegebene Beschwerderecht und zur Erleichterung einer einheitlichen Behandlung ist die Unterrichtung des Bundesausschusses und des Bundesministers des Innern über jede die Ausfuhr von Archivgut genehmigende Entscheidung geboten.

Zu § 13

Die Entscheidung über die Ausfuhr von Archivgut, dessen Bedeutung über den nächsten Interessenbereich eines Landes hinausgeht, also bei Archivgut, das aus Behördenregistraturen der Bundesrepublik

Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane (einschl. des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) des Deutschen Reiches, des Norddeutschen Bundes und des deutschen Bundes sowie der obersten Landesbehörden des ehemaligen Landes Preußen (die ja nicht auf einen bestimmten Gebietsteil bezogen waren) stammen, ist aus der sonst gegebenen Zuständigkeit auf der Landesebene herauszunehmen und dem hierzu berufenen Organ des Bundes zu übertragen. Von der Bildung eines selbständigen Beschlußorgans für die erstinstanzliche Entscheidung auf der Bundesebene ist zur Vereinfachung abgesehen worden, zumal ein Bundesausschuß als gemeinsame Beschwerdeinstanz vorgesehen ist. Um bei der Entscheidung die Interessen der Länder zur Geltung kommen zu lassen, ist der Direktor des Bundesarchivs verpflichtet, vor der Entscheidung den Landesausschuß des Landes zu hören, dessen Interessen berührt sind (s. § 13). Wegen des Beschwerderechts und zur Erleichterung einer einheitlichen Behandlung ist die Unterrichtung des Bundesministers des Innern und des Bundesausschusses erforderlich.

Zu § 14

Gegen eine Entscheidung über Anträge auf Ausfuhr von Archivgut wird in § 15 die Beschwerde gegeben. Nach § 12 soll grundsätzlich die Entscheidung über die Ausfuhr-genehmigung nicht im Verwaltungswege getroffen, sondern einem selbständigen Ausschuß überlassen werden, der als quasi-richterliches Organ mit sachverständigen Mitgliedern entscheidet. Deshalb kann — wie im I. Abschnitt § 7 — auch die Nachprüfung dieser Entscheidung im Beschwerdeverfahren nicht Sache der obersten Landesbehörde sein, sondern muß einer gleichartig zusammengesetzten Beschwerdeinstanz übertragen werden. Wenn nach § 13 zur Vereinfachung der Direktor des Bundesarchivs erstinstanzlich entscheidet, ist es erst recht geboten, in zweiter Instanz den unabhängigen quasi-richterlichen Ausschuß entscheiden zu lassen. Durch die Entscheidung des Bundesausschusses als gemeinsame zweite Instanz soll zugleich eine einheitliche Behandlung für das ganze Bundesgebiet erzielt werden. Die besonderen Interessen der Länder bei der Zusammensetzung des Ausschusses sind dadurch gesichert, daß die fünf sachverständigen Beisitzer mit Zustimmung des Bundesrates bestellt werden. Im übrigen sei auf die Begründung zu § 7 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 15

Abs. 1

Das Beschwerderecht des Eigentümers des Archivgutes ist uneingeschränkt, aber es steht wie in § 8 nur dem Eigentümer als dem Hauptbetroffenen, nicht dem Besitzer oder einem Mittelsmann zu.

Insbesondere zur Sicherung der Gleichmäßigkeit in der Handhabung zur Wahrung der gesamtdeutschen Interessen hat der Bundesminister des Innern wie in § 8 das Beschwerderecht.

Andere Interessenten haben aus den zu § 8 Abs. 1 dargelegten Erwägungen kein Beschwerderecht erhalten. Die Möglichkeit, die Einlegung der Beschwerde durch den Bundesminister des Innern anzuregen, ist in § 15 ausdrücklich erwähnt, weil Archivgut regelmäßig wohl nicht in gleichem Maße wie wertvolles Kulturgut im allgemeinen Interesse steht und in seiner Bedeutung erkannt wird.

Abs. 2

Da die Ausfuhr von Archivgut grundsätzlich genehmigungspflichtig ist, wird nur der Beschwerde gegen eine die Ausfuhr genehmigende Entscheidung aufschiebende Wirkung gegeben, um eine Ausfuhr bis zur endgültigen Entscheidung zu verhindern.

Abs. 4

Der Verwaltungsrechtsweg ist mit den zu § 9 dargelegten, sachlich gebotenen Einschränkungen gegeben.

Zu § 16

Die Anzeigepflicht soll der illegalen Ausfuhr entgegenwirken und die Möglichkeit geben, wertvolles Archivgut durch rechtzeitigen Ankauf für den deutschen Besitz zu erhalten. Die Verpflichtung trifft Eigentümer, Besitzer und Vermittler, in jeder dieser Eigenschaften auch Antiquare. Ihre Erfüllung liegt auch im Interesse der Beteiligten, um sie vor zivilrechtlichen Schwierigkeiten zu bewahren.

Zu § 17

Abs. 1

Diese Vorschrift ist nötig, weil die Ausfuhr von Archivgut ohne Rücksicht auf seine Eigentümer und den Zweck seiner Verbringung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland genehmigungspflichtig ist.

Abs. 2

Die zahlreichen internationalen Verträge über den Austausch von Archivgut bedürfen entsprechender Berücksichtigung.

III. Straf- und Schlußbestimmungen

Zu § 18

Um einen wirksamen Schutz sicherzustellen, muß schon das Unternehmen einer nicht genehmigten oder vorläufig untersagten (§ 4) Ausfuhr von geschütztem Kulturgut unter Strafandrohung gestellt werden. Die Androhung einer Gefängnisstrafe und einer hohen Geldstrafe entsprechen der Bedeutung des zu schützenden Gutes. Auf Einziehung des Kunstwerkes kann neben der Strafe oder auch in einem selbständigen Verfahren erkannt werden.

Zu § 19

Die Verletzung der in §§ 10 und 16 festgelegten Mitteilungspflicht wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu § 20

Bei dem Kulturbesitz „im öffentlichen Eigentum“ ist hier vor allem an den kommunalen Kulturbesitz gedacht. In den deutschen Gemeindeordnungen ist die Veräußerung von Vermögensobjekten, die einen besonderen geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben — dazu gehört auch wertvolles Bibliotheksgut —, sowie von Archiven und Archivteilen der Genehmigung durch die staatlichen Aufsichtsbehörden unterstellt. Ähnliches gilt für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben zu erfüllen haben und staatlicher Aufsicht unterstehen. Bei diesen Genehmigungsverfahren im Aufsichtswege kann auch dem Schutzbedürfnis im Sinne dieses Gesetzes Rechnung getragen werden. Um die Berücksichtigung der Gesichtspunkte dieses Gesetzes sicherzustellen, soll von der staatlichen Aufsichtsbehörde der jeweils sachlich zuständige Landesausschuß als sachverständige Stelle gehört werden. Eine ausdrückliche Verpflichtung hierzu konnte in diesem Gesetz nicht ausgesprochen werden, wäre aber bei Neufassung der Bestimmungen über das staatliche Aufsichtsrecht bei kommunalen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu berücksichtigen.

Die aufsichtführende Stelle wird jedoch durch dieses Gesetz verpflichtet, von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung dem sachlich zuständigen Landesausschuß zuvor Mitteilung zu machen.

Zu § 21

Innerhalb der Kirchen und ihrer Einrichtungen und Organisationen, die einer innerkirchlichen Aufsicht unterstellt sind, ist nach innerkirchlichen Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivguts von der Genehmigung kirchlicher Aufsichtsbehörden abhängig gemacht. Diese kirchlichen Vorschriften gehören auf Grund der Rechtsstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts dem öffentlich-rechtlichen Bereich an. Der durch das kirchliche Aufsichts- und Genehmigungsverfahren gewährte Schutz gegen Veräußerung genügt dem mit diesem Gesetz verfolgten Zweck, wenn vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine von der Kirche zu bestimmende sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört wird. (Die Anhörung von Sachverständigen ist für die katholische Kirche ohnehin durch Kanon 1530 des codex iuris canonici vorgeschrieben.) Die Verpflichtung, von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung dem zuständigen Landesausschuß zuvor Mitteilung zu machen, soll die Zusammenarbeit mit den zum Schutz des national wertvollen Kulturgutes berufenen staatlichen Organen sicherstellen.

Soweit also durch innerkirchliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kulturgutes einschließlich Bibliotheks- und Archivgutes einem kirchlichen Aufsichts- und Genehmigungsverfahren unterstellt ist, findet dieses Gesetz auf den kirchlichen Kulturbesitz keine Anwendung.

Das gleiche gilt unter den gleichen Voraussetzungen für die anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.

Zu § 22

Durch die Ausfuhrgenehmigung nach diesem Gesetz werden selbstverständlich Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund der Devisenbestimmungen nicht ersetzt.

Zu § 24

Abs. 1 und 2

Diese Bestimmungen dienen der Klarstellung der Rechtslage.

Abs. 3

Die Vorschriften des Absatzes 3 sind zur Überbrückung eines Vakuums erforderlich, das sich nach Außerkrafttreten der Verordnung vom 11. Dezember 1919 bis zur Eintragung in das neue Verzeichnis nach diesem Gesetz in den Ländern ergeben kann, die nach 1945 noch keine Überprüfung des alten Verzeichnisses und keine Eintragung in ein neues Länderverzeichnis vorgenommen haben.

Abs. 4

Um Unklarheiten und Lücken im Schutz des Kulturgutes zu vermeiden, werden die von einzelnen Ländern nach 1945 überprüften und neu aufgestellten Verzeichnisse als wirksam anerkannt und Bestandteil des Bundesverzeichnisses, bis sie durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellten Landesverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes ersetzt sind. Immerhin ist es notwendig, dem Eigentümer eines bereits der Ausfuhrbeschränkung unterworfenen Kulturgutes die Möglichkeit zu geben, daß er innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung stellt. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist der Landesausschuß. Für das Nachprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen über Beschwerdeinstanz und Verwaltungsrechtsweg entsprechend.

Bundesrat

Bonn, den 23. Januar 1953

Ä n d e r u n g e n

zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

1. In der Überschrift werden die Worte: „aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der Einbeziehung Berlins in das vorliegende Bundesgesetz und ist eine Folge der Einfügung der Berlin-Klausel in der Fassung, wie sie die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1952 festgelegt hat (s. § 24 a). An den Stellen ferner, an denen im vorliegenden Entwurf der Ausdruck „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ verwendet wird, ist eine Änderung der Bezeichnung notwendig, um sicherzustellen, daß hier auch das Gebiet des Landes Berlin mit umfaßt wird. Es wird dabei die Ausdrucksweise „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gewählt, wie auch z. B. im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) und im Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 801). In der Überschrift erscheint eine nähere Ortsbezeichnung entbehrlich.

2. Zu § 1

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte: „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und

- b) in Abs. 2 die Worte: „der Bundesrepublik“ durch die Worte: „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zur Änderung der Überschrift.

- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung **bei Heranziehung zum Lastenausgleich und zu Steuern** begünstigt.“

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der Klarstellung; sie bringt die — auch von der Bundesregierung beabsichtigte — Begünstigung unmißverständlich zum Ausdruck.

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung. **Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen.**“

B e g r ü n d u n g :

Abs. 4 war durch eine Bestimmung zu ergänzen, aus der sich Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens bei der Erteilung oder Versagung der Genehmigung ergeben. Aus dem Entwurf in seiner bisherigen Fassung lassen sich solche Maßstäbe nicht gewinnen. Den über die Genehmigung entscheidenden Stellen wäre also ein „bindungsloses Ermessen“ eingeräumt worden. Das wäre unzulässig.

3. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

Die zuständige Landesbehörde entscheidet über die Eintragungen des in ihrem Bereich

befindlichen Kulturgutes in das Verzeichnis und über die Genehmigung zur Ausfuhr. Vor Entscheidung ist ein Sachverständigenausschuß des Landes zu hören, in den zur Wahrung der gesamtdeutschen Belange der Bundesminister des Innern Sachverständige entsendet.“

B e g r ü n d u n g :

Der im Entwurf vorgesehene Instanzenzug von einem Landesausschuß an einen Bundesausschuß entspricht nicht dem Grundgesetz und begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Bedenken lassen sich durch die nunmehr vorgesehene Organisationsform vermeiden, nach welcher zunächst die vom Land zu bestimmende zuständige Landesbehörde entscheidet, gegen deren Entscheidung der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden kann. Die Beachtung der besonderen fachlichen und gesamtdeutschen Interessen und der Belange des Bundes erfordert die Einschaltung eines Sachverständigenausschusses, der auf Landesebene zu bilden ist und in dem der Bundesminister des Innern durch von ihm auszuwählende und zu entsendende Sachverständige mitwirkt. Die Einschaltung einer Beschwerdeinstanz vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweg erscheint entbehrlich, da einmal die Koordinierung bereits durch das Sachverständigengremium erreicht werden kann und außerdem die Merkmale für die Eintragung und die Erteilung und Versagung der Genehmigung nach der Fassung des § 1 Abs. 1 und der Neufassung des § 1 Abs. 4 der rechtlichen Beurteilung der Verwaltungsgerichte unterliegen. Den Verwaltungsrechtsweg durch Wegfall der Berufung zu beschränken, besteht bei dieser Organisationsform kein Anlaß; eine Häufung von Instanzen ist nicht vorhanden.

4. Zu § 3

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die zuständige Landesbehörde wird ...“.

B e g r ü n d u n g :

Folge der Änderung des § 2.

b) In Abs. 2 werden die Worte: „anregen und“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Worte erscheinen entbehrlich.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die zuständige Landesbehörde hat ...“

B e g r ü n d u n g :

Folge der Änderung des § 2.

d) In Abs. 3 werden die Worte: „dem Bundesausschuß und“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Folge der geänderten Zuständigkeitsregelung.

5. In § 4 wird *der letzte Satz* gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Folge der neuen Fassung des § 23.

6. In § 5 wird *der letzte Satz* gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Folge der neuen Fassung des § 23.

7. Der § 7 wird gestrichen.

8. Der § 8 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g z u 7. u n d 8. :

Folge der geänderten Zuständigkeitsregelung.

9. Zu § 9

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Wer durch eine Entscheidung der zuständigen Landesbehörde ...“

Das Wort: „weiteres“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 fällt weg.

B e g r ü n d u n g z u a u n d b :

Folge der geänderten Zuständigkeitsregelung.

10. Zu § 10

a) in Abs. 1 werden die Worte: „dem Landesausschuß“ ersetzt durch die Worte: „der zuständigen Landesbehörde“

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort: „*Bundesausschuß*“ ersetzt durch die Worte: „*Bundesminister des Innern*.“

B e g r ü n d u n g z u a u n d b :

Folge der geänderten Zuständigkeitsregelung.

- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wird ein eingetragenes Kulturgut nicht nur vorübergehend in ein anderes Land verbracht, so geht es in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes dieses Landes über.“

B e g r ü n d u n g :

Es soll im Gesetz unmißverständlich klargestellt werden, daß der gesetzliche Schutz des eingetragenen Kulturgutes auch bei einem dauernden Ortswechsel automatisch und lückenlos ohne einen neuen Verwaltungsakt erhalten bleibt.

11. Zu § 11

- a) In Abs. 1 werden die Worte: „*Gebiet der Bundesrepublik Deutschland*“ ersetzt durch die Worte: „*Geltungsbereich dieses Gesetzes*“.

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zur Änderung der Überschrift.

- b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g :

Folge der Ergänzung des § 1 Abs. 4.

- c) In Abs. 2 werden hinter den Worten: „*Schriftstücke aller Art*“ eingefügt die Worte: „*Karten, Pläne*,“.

B e g r ü n d u n g :

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

12. Zu §§ 12 und 13

- a) § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 12

„(1) Die zuständige Landesbehörde entscheidet über die Genehmigung zur

Ausfuhr des in ihrem Bereich befindlichen Archivgutes. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Archivgut von gesamtdeutschem Interesse, insbesondere bei solchem, das aus Behördenregistraturen der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reiches, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes stammt, ist vor der Entscheidung der Direktor des Bundesarchivs anzuhören.

(3) Von jeder die Ausfuhr von Archivgut genehmigenden Entscheidung hat die zuständige Landesbehörde dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen.“

(4) § 9 gilt entsprechend.

- b) § 13 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Neufassung des § 12 ist eine Folge der Änderung des Instanzenzuges. Wegen der Besonderheiten der Fälle, in denen Archivgut von gesamtdeutschem Interesse ist, insbesondere wenn es aus den erwähnten Behördenregistraturen stammt, war hier zusätzlich die Anhörung des Direktors des Bundesarchivs vorzusehen. Infolge der Neufassung des § 12 Abs. 2 erscheint § 13 entbehrlich.

13. § 14 wird gestrichen.

14. § 15 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g z u 1 3. u n d 1 4. :

Folge der geänderten Zuständigkeitsregelung.

15. Zu § 16

- a) In Abs. 1 Satz 1 u. 2 werden die Worte: „*Gebiet der Bundesrepublik Deutschland*“ ersetzt durch die Worte: „*Geltungsbereich dieses Gesetzes*“.

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zur Änderung der Überschrift.

- b) In Abs. 1 werden die Worte: „*dem zuständigen Landesausschuß*“ ersetzt durch die Worte: „*der zuständigen Landesbehörde*“.

c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) **Die zuständige Landesbehörde hat den Direktor des Bundesarchivs zu unterrichten, falls Interessen der Bundesrepublik berührt werden.**“

B e g r ü n d u n g z u b u n d c :

Folge der Änderung der vorangegangenen Vorschriften.

16. Zu § 18

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer

1. ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder ein Archivgut oder

2. entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§ 4) ein Kulturgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

aus dem **Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführt**, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 300 000,— Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. **Der Versuch ist strafbar.**“

B e g r ü n d u n g :

Der Begriff des Unternehmens ist in § 87 StGB nur für das StGB definiert. Wird dieser Begriff außerhalb des StGB gebraucht, so kann dies zu Unklarheiten führen. Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß Vollendung und Versuch strafbar sind.

Die Einfügung des Wortes: „ein“ vor dem Wort: „Archivgut“ ist deshalb notwendig, weil Archivgut nicht in eine Liste eingetragen wird.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Neben der Strafe kann auf die Einziehung des Kulturgutes oder des Archivgutes erkannt werden. **Die Einziehung erfolgt bei Kulturgut zugunsten des Landes, in dem es eingetragen oder seine Eintragung eingeleitet war, bei Archivgut zugunsten des Landes, in dem es sich zuletzt nicht nur vorübergehend befunden hat. Ist der Täter nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, es sei denn, daß der Eigentümer die Tat kannte oder kennen mußte. Ist die Verfolgung oder**

die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.“

B e g r ü n d u n g :

Die in Abs. 2 vorgenommenen Einfügungen dienen z. T. der Klarstellung; z. T. dienen sie der Anpassung an entsprechende Formulierungen in anderen Nebenstrafbestimmungen.

17. Zu § 20

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„**Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf das im Eigentum des Bundes und der Länder befindliche Kulturgut.**“

b) Der bisherige Satz 1 wird als Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz findet auf das im Eigentum **juristischer Personen des öffentlichen Rechts** befindliche“.

B e g r ü n d u n g z u a u n d b :

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist ausdrücklich klarzustellen, daß der Bund und die Länder als Eigentümer national wertvollen Kulturgutes diesem Gesetz nicht unterliegen. Die Bezeichnung „öffentliches Eigentum“ erscheint zu unbestimmt und war genauer zu fassen.

c) Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 wie folgt neu gefaßt:

„Die aufsichtführende Stelle hat **im Einvernehmen mit der nach §§ 2 und 12 zuständigen Landesbehörde zu entscheiden**; von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung zur Ausfuhr hat sie **zuvor dem Bundesminister des Innern Kenntnis zu geben.**“

B e g r ü n d u n g z u c :

Folge der Änderung der vorangegangenen Vorschriften.

18. Zu § 21

a) Der 2. Halbsatz des Satzes 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„. . . . Einrichtungen und Organisationen steht, soweit die Veräußerung

wertvollen Kulturgutes durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Genehmigung einer aufsichtführenden kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Genehmigung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht worden ist.“

B e g r ü n d u n g :

Es bestehen gesetzliche Vorschriften, nach denen Religionsgemeinschaften zur Veräußerung wertvollen Kulturgutes einer staatlichen Genehmigung bedürfen, obwohl diese Religionsgemeinschaften nicht allgemeiner staatlicher Aufsicht unterliegen. Die Neufassung ist daher zur Klarstellung erforderlich.

- b) Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
„Von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung ist der nach den §§ 2 und 12 zuständigen Landesbehörde zuvor Mitteilung zu machen; die zuständige Landesbehörde gibt davon Bundesminister des Innern Kenntnis.“

B e g r ü n d u n g :

Folge der Änderung der vorangegangenen Vorschriften.

19. Zu § 23

§ 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundes-

rates Rechtsverordnungen zur Durchführung der §§ 2, 4, 5, 12 und 18 sowie zur Feststellung von Merkmalen für die Bestimmung von Archivgut (§ 11 Abs. 2) zu erlassen.“

B e g r ü n d u n g :

Da das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bedürfen gem. Art. 80 Abs. 2 GG auch Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Dies sollte entsprechend der bisherigen Praxis des Bundesrates zum Ausdruck gebracht werden. Bei der vorgeschlagenen Fassung des § 23 ist es überflüssig, in den genannten Paragraphen noch gesondert auf die Durchführungsverordnungen hinzuweisen.

20. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

B e g r ü n d u n g :

Berlin-Klausel, s. auch Begründung zur Änderung der Überschrift.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung

Der Bundesrat lehnt die Verfahrensregelung des Gesetzentwurfs (Entscheidung über Eintragung in die Schutzliste und Ausführungsgenehmigung durch unabhängige sachkundige Landesausschüsse mit Beschwerde an unabhängigen Bundesausschuß, danach Verwaltungsrechtsweg) ab wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine „Mischverwaltung“. Er wünscht Entscheidung durch die zuständige Landesbehörde nach Anhörung eines Landes-Sachverständigenausschusses, zu dem vom Bund Sachverständige entsandt werden können. Eine Beschwerdemöglichkeit soll nicht gegeben sein, es soll sich vielmehr unmittelbar der Verwaltungsrechtsweg anschließen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates werden nicht für durchschlagend gehalten. Für kollegiale Entscheidungen, die in einem gerichtsähnlichen Verfahren ergehen, können nach Auffassung der Bundesregierung die Grundsätze für das gerichtliche Verfahren, die einen Instanzenzug von Landes- zu Bundesgerichten zulassen, herangezogen werden. Hierfür sprechen im vorliegenden Falle vor allem auch gewichtige sachliche Erwägungen. Denn auf die Entscheidung durch besondere sachkundige Gremien und auf eine sachkundige Beschwerdeinstanz vor Eintritt in den Verwaltungsrechtsweg kann nicht verzichtet werden, weil nicht mit ausreichender Sicherheit bei den allgemeinen Verwaltungsbehörden mit den hier erforderlichen besonderen künstlerischen und kunsthistorischen Kenntnissen und Erfahrungen gerechnet werden kann. Auch würden die gesamtdeutschen Interessen durch Delegation bloßer Sachverständiger zur Verwaltungsinstanz des Landes — wie der Bundesrat vorschlägt — nicht

ausreichend gewahrt werden, abgesehen davon, daß gegenüber der Entscheidung einer Landes-Zentralbehörde die Wahrnehmung gesamtdeutscher Interessen durch Rechtsmittel von seiten des Bundes zu unerwünschten Schwierigkeiten führen könnte.

Einzelnen vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen, Streichungen und Neufassungen, insbesondere der Einfügung der Berlin-Klausel als § 24 a, kann jedoch zugestimmt werden.

Das Nähere ist in der folgenden Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern der Änderungsvorschläge des Bundesrates dargelegt.

Zu 1

Änderung der Überschrift: Einverstanden.

Zu 2

- b) } Auswirkung der
- a) } Berlin-Klausel: Einverstanden.
- c) } Mit der Neufassung einverstanden.
- d) } Mit der Ergänzung einverstanden.

Zu 3

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen abzulehnen.

Zu 4

- a) } Aus den in der Vorbemerkung darge-
- c) } legten Gründen abzulehnen.
- d) }
- b) } Mit Streichung einverstanden.

Zu 5

Mit Streichung des letzten Satzes bei Neufassung von § 23 einverstanden.

Zu 6

Mit Streichung einverstanden (siehe zu 5)

Zu 7

Die Streichung ist aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen abzulehnen.

Zu 8

Die Streichung der Beschwerdeinstanz ist aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen abzulehnen.

Zu 9

- a) } Aus den in der Vorbemerkung darge-
- b) } legten Gründen abzulehnen.

Zu 10

- a) } Aus den in der Vorbemerkung darge-
- b) } legten Gründen abzulehnen.
- c) Die Neufassung dient der Klarstellung: Einverstanden.

Zu 11

- a) Einverstanden (Berlin-Klausel).
- b) Mit Ergänzung einverstanden (vgl. zu 2 d)
- c) Mit Ergänzung einverstanden.

Zu 12

- a) Abs. 1 Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen abzulehnen.
Abs. 2 Mit Neufassung einverstanden.
Abs. 3 } Neufassung abzulehnen (siehe
Abs. 4 } zu Abs. 1)
- b) Bei Neufassung von § 12 Abs. 2: Mit Streichung einverstanden.

Zu 13 und 14

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen ist Streichung abzulehnen.

Zu 15

- a) Einverstanden (Berlin-Klausel).
- b) } Aus den in der Vorbemerkung darge-
- c) } legten Gründen abzulehnen.

Zu 16

- a) Mit Neufassung zur Klarstellung einverstanden.

- b) Mit der Neufassung von Satz 1 und 2 einverstanden.

Der eingefügte Satz 3 ist abzulehnen.

Abs. 2 des Regierungsentwurfs gibt dem Richter die Befugnis, neben der Strafe auf Einziehung des Kulturgutes oder des Archivgutes zu erkennen. Es ist bewußt davon abgesehen worden, die Voraussetzungen der Einziehung näher abzugrenzen, weil es zur Erzielung einer lückenlosen Regelung notwendig wäre, nicht nur die Fälle des Fremdeigentums sondern auch die beschränkter dinglicher Rechte Dritter eingehend zu regeln. Die Einziehungsvorschrift, die sich nur als ergänzendes Anhängsel der Strafvorschrift darstellt, würde dadurch einen Umfang erhalten, der in einem strafrechtlichen Nebengesetz nicht angebracht wäre. Die Rechtsprechung hat zudem eingehende Grundsätze entwickelt, in welchen Fällen der Richter von der Einziehung absehen muß; diese Grundsätze sind auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Zu 17

- a) } Mit Neufassung zur Klarstellung ein-
- b) } verstanden.
- c) Die Neufassung ist aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen abzulehnen.

Zu 18

- a) Mit der Ergänzung zur Klarstellung einverstanden.
- b) Die Neufassung ist aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen abzulehnen.

Zu 19

Mit Neufassung grundsätzlich einverstanden, es wären jedoch die §§ 1, 4, 5, 7, 11, 12, 14 und 18 zu zitieren, um Näheres über das Bundesverzeichnis und die Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 und 11), den vorläufigen Schutz nach § 4, die Bekanntmachung der Eintragung (§ 5), den Bundesausschuß (§§ 7 und 14), die Anhörung des Direktors des Bundesarchivs (§ 12), die Durchführung der strafweisen Einziehung (§ 18) zu bestimmen sowie Merkmale für die Bestimmung von Archivgut (§ 11 Abs. 2) festzustellen.

Zu 20

Mit Einfügung der Berlin-Klausel einverstanden.